

selbst begreifliche Entscheidung, dass ich es halten soll», einfach für ein Postulat der praktischen Vernunft. Dabei lässt er die Ansicht vom Verträge wenigstens nicht unerwähnt, dass die Aneignung des Versprochenen Besitzergreifung einer zu Gunsten eines bestimmten Anderen derelinquierte Sache sei, wo dann die Erwerbung durch Vertrag als eine näher bestimmte Art der Occupation erschiene\*). Geht man auf den Grundbegriff jenes Naturrechts, den der Freiheit, zurück, so ist die verbindende Kraft der Verträge nicht nur nicht zu begreifen, sondern auch nicht zuzugestehen; dass ich jetzt muss (denn der Vertrag soll eine erzwingbare Verbindlichkeit begründen), weil ich ehemals wollte oder zu wollen erklärte, lässt sich, wie Stahl (Rechtsphilos. Bd. I, S. 113) richtig bemerkt, so nicht herausbringen. Überdies wird der Umfang der verbindlichen Verträge durch die unveräusserlichen Rechte vielfach beschränkt; bei Conflicten der ersteren mit den letzteren kennt das Naturrecht ohnedies keine verbindlichen Verträge; würde aber die Verbindlichkeit der Verträge den angeborenen Rechten gegenüber aufrecht erhalten, so könnten die letzteren leicht auf eine verschwindende Grösse zusammenschrumpfen, die weder Werth noch Bedeutung hätte\*\*).

\*) Vergl. Kant, Rechtsl. § 18. 19. Anm. Hufeland a. a. O. § 270 beruft sich für den Satz: «der Versprechende hat kein Recht mehr, seine Willensmeinung zu ändern, da er seine Willkür für immer bestimmt hat», lediglich darauf (§ 261), dass das Sittengesetz mir nicht verbiete, auch dauernde, ohne Zeiteinschränkung gültige Maximen mir vorzuschreiben. Es handelt sich aber nicht um eine Erlaubniss, Verträge zu schliessen, sondern um den Grund der Pflicht, sie zu halten. Eben so, wenn Gros (Lehrb. d. Naturr. 5. Aufl. § 179) die Heiligkeit der Verträge darauf gründet, dass durch die Zulässigkeit der einseitigen Zurücknahme eines bereits acceptierten Versprechens die Möglichkeit aller Verträge aufgehoben würde, so heisst dies doch nur so viel als: wenn Verträge nicht gälten, so gäbe es eben keine Verträge; wenn er aber noch hinzusetzt: «hierdurch würde aber alle vernünftige Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse unter den Menschen unmöglich gemacht», so beweist das zu viel: es giebt genug «vernünftige Bestimmungen der wechselseitigen Verhältnisse unter den Menschen», die nicht auf Verträgen beruhen.

\*\*\*) Vergl. Stahl, Rechtsphilos. I, S. 114 — 117. Nicht viel besser ist freilich, was Stahl selbst «zur Lösung dieser Dialektik» hinstellt. Der Fehler sei, dass die Freiheit auf einen Begriff gegründet werde. «Ist sie durch den freien Willen Gottes eingesetzt, so weichen alle Schwierigkeiten: sie reicht so weit, als er es wollte, sie hat ihre Grenze, in wie weit sie sich selbst veräussern darf, durch die Bestimmung, die er ihr gab; innerhalb dieser Grenze hat sie ihre wahrhaft freie, Änderung wirkende Bewegung; weil Gott nicht wie Vernunft bloss Nothwendiges hervorbringen kann». Wie weit